

Satzung

des „Musikvereins Flößerkapelle Neuses 1926 e.V.“.

§ 1

Name und Zweck

Der Verein führt den Namen: „Musikverein Flößerkapelle Neuses 1926 e. V.“.
Als Gründungsjahr gilt 1926.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977 vom 16.03.1976).

Der Verein sieht seine Aufgabe in der Förderung und Pflege der gehobenen Blasmusik, der Volksmusik und in der Tradition altüberlieferter Sitten und Gebräuche.

Junge Menschen sollen für die Blasmusik interessiert und ausgebildet werden.
Die Tätigkeiten des Vereins dienen nicht der ausschließlichen Erzielung von Gewinn, sondern vorrangig der Volksbildung und Kunstpflege.

Zur Erreichung diese Zieles sollen nach Möglichkeit regelmäßig Proben abgehalten und durch kulturelle Veranstaltungen, Konzerte udgl. Das musizieren in den Dienst der Öffentlichkeit gestellt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Sitz des Vereins

Der Musikverein hat seinen Sitz in 96317 Kronach-Neuses.
Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

....

§ 3

Organisation

Der Musikverein ist Mitglied des Nordbayerischen Musikbundes e.V. im Bayerischen Volksmusikbund und der Arbeitsgemeinschaft der Volksmusik-Verbände e.V. Deutschland.

§ 4

Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- aktiven Mitgliedern,
- passiven (fördernden) Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die aktiven Musiker, alle Vorstands- und Ehrenmitglieder.

Passive (fördernde) Mitglieder sind die übrigen Mitglieder. Sie unterstützen den Verein finanziell und ideell, ohne selbst aktiv mitzuwirken.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein oder um die Musik besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand (§ 10).

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Bürger werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder haben regelmäßig an den Proben teilzunehmen. Die Vereinsmitglieder sollen alles tun, was dem Ansehen des Vereins dienlich ist und alles unterlassen, was dem Verein schadet.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluß und durch Tod.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Rückständige Beiträge und der Beitrag für das laufende Jahr sind jedoch vorher zu begleichen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren satzungsgemäßen Verpflichtungen (z.B. Probenbesuch, Vereinsbeitragszahlung usw.) nicht nachkommen, nach schriftlicher oder mündlicher Erinnerung als Mitglied streichen. Auch die Streichung befreit nicht von der Verpflichtung, rückständige Beiträge zu zahlen.

Bei schwerwiegendem vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand Mitglieder ausschließen. Den Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschluß ist den betroffenen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Ein evtl. Einspruch von den ausgeschlossenen Mitgliedern wird von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig entschieden.

§ 8

Beitragspflicht

Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrages verpflichtet. Gleiches gilt für eine evtl. von der Hauptversammlung mit Mehrheit beschlossene besondere Umlage, wobei allerdings den Mitgliedern, die mit einer solchen Umlage nicht einverstanden sind, das Recht der außerordentlichen schriftlichen Kündigung ihrer Mitgliedschaft eingeräumt wird.

§ 9

Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen erhalten. Fahrgelder und Spesen können angemessen erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins, außer etwaigen Sacheinlagen, nichts aus dem Vereinsvermögen.

Der Verein darf niemanden durch finanzielle Mittel zu vereinsfremden Zwecken oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 10

Der Vorstand

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Hauptversammlung einen Vorstand. Dieser wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch stets bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister und
- e) den Beisitzern.

Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende – als Stellvertreter – vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB, wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist, von der im Innenverhältnis der zweite Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des ersten Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

Die Zahl der Beisitzer wird von der Hauptversammlung festgelegt. Es sollen mindestens 4, höchstens 8 Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Zu den Beisitzern gehören immer der Dirigent und der Zeugwart (Notenwart) und der Pressewart.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Zu Vorstandssitzungen ist in der Regel spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Hauptversammlung durchzuführen. Im Übrigen ist es sein Pflicht, alles zu veranlassen, was dem Wohle des Vereins dient, sofern solches nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist.

Einzelheiten hierzu werden in einer vom Vorstand zu erstellenden Geschäftsordnung geregelt (§ 16).

§ 12

Hauptversammlung, Mitgliederversammlung

Die Hauptversammlung findet jährlich einmal, möglichst am Jahresanfang statt. Einladung erfolgt mindestens 1 Woche vorher schriftlich oder durch die örtliche Presse.

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der Hauptversammlung auch Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich beantragt. Diesem Ersuchen muß der Vorstand innerhalb von drei Wochen nachkommen.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen (§ 18) und des Beschlusses über die Auflösung des Vereins (§ 19) werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und vom Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedem stimmberechtigtem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Solche Anträge sind mindestens 4 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Neben der Möglichkeit des Vorstandes, Angelegenheiten, die er nicht selbst entscheiden will, der Mitgliederversammlung zu Entscheidung vorzulegen, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. die Wahl des ersten Vorsitzenden, des zweiten Vorsitzenden, des Schriftführers, des Schatzmeisters und der Beisitzer (§ 10),
2. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern (§ 14),
3. die Festsetzung des Jahresbeitrages für aktive und passive Mitglieder (§ 8),
4. die Behandlung der gestellten Anträge,
5. die Entscheidung über den Einspruch eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds (§ 7),
6. die Satzungsänderungen (§ 18).

§ 14

Rechnungsprüfer

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.

§ 15

Berichterstattung und Entlastung

Der Vorsitzende erstattet in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Schatzmeister einen Bericht über die Kassenlage.

Nach Anhörung der Kassenprüfer ist der Vorstandschaft Entlastung zu erteilen, sofern Unregelmäßigkeiten nicht vorliegen.

§ 16

Geschäftsordnung

Eine nach § 11 zu erlassende Geschäftsordnung soll neben der Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes Einzelheiten über die Abwicklung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen beinhalten. Außerdem können Aussagen zu Ehrungen, Ehrenständchen, Grabmusik und dergleichen für Mitglieder sowie zu weiteren, in der Satzung nicht festgelegten Vorgängen, getroffen werden.

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 19

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Es ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Stadt Kronach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Neuses zu verwenden hat.

In der Hauptversammlung am 26.02.2012 wurde diese geänderte Satzung von den Mitgliedern einstimmig beschlossen. Die alte Fassung entsprach nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung (§ 60 i.V.m. § 59 AO) für einen gemeinnützigen Verein.

Unterschriften der Vorstandschaft:

Markus Hummel, 1. Vorsitzender

Andreas Thiel, 2. Vorsitzender

Tobias Jakob, Schriftführer

Hildebert Walker, Schatzmeister

Heiko Meusel, Beisitzer

Daniel Schedel, Beisitzer

Torsten Jäckisch, Beisitzer

Andreas Höfner, Beisitzer
